

**Zusatzinformation
„zulässige Arbeitszeiten“
für minderjährige Arbeitnehmer/innen
gem. Kinderarbeitsschutzverordnung bzw. Jugendarbeitsschutzgesetz**

Hiermit weisen wir ausdrücklich auf folgende gesetzliche Regelungen hin:

Kinder, die noch keine 15 Jahre alt sind, dürfen ab dem 13. Geburtstag mit Einwilligung der Eltern die in der Kinderarbeitsschutzverordnung (§ 2 KindArbSchV) genannten Tätigkeiten übernehmen, also z. B. das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten. Erlaubt ist eine Beschäftigung werktags zwischen 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nicht vor dem Unterricht oder während der Schulzeit und nicht länger als zwei Stunden täglich. Selbiges gilt für vollzeitschulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (Ausnahme: Vollzeitschulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahren dürfen in den Schulferien bis zu 4 Wochen pro Jahr und bis 8 Stunden täglich arbeiten). Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

Wenn die maximale tägliche Arbeitszeit von 2 Stunden durch unvorhersehbare Situationen nicht eingehalten werden kann, muss die Arbeit nach maximal 2 Stunden abgebrochen und am darauffolgenden Werktag abgeschlossen werden.

Bitte verständigen Sie in diesem Fall umgehend den zuständigen Personaldisponenten schriftlich oder in Textform über diesen Sachverhalt (z. B. per Fax, E-Mail, Post). Bitte nennen Sie dabei konkret den Verteiltag (Datum), den zusätzlichen Arbeitstag (Datum), Beginn/Ende und Dauer der Arbeit je Arbeitstag.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum Unterschrift Zusteller/in

Ort, Datum Unterschrift gesetzliche/r Vertreter